

IMPFSCHUTZ

Grippe – schützen Sie
sich jedes Jahr



SCAN
MICH



DENKEN SIE AN IHRE GRIPPE-IMPFUNG

Im Herbst ist Grippe-Impfzeit!

In den Wintermonaten hat die Grippe (Influenza) Hochsaison. Eine Influenza ist ein oft schwerer Atemwegsinfekt, der sich zu einer lebensbedrohlichen Lungenentzündung entwickeln kann. Um sich rechtzeitig zu schützen, ist eine jährliche Grippe-Impfung – jeweils angepasst an die aktuell zirkulierenden Viren – im Herbst empfohlen.

Wer ist gefährdet?

Jeder kann an Influenza erkranken! Plötzlich einsetzendes Fieber, heftige Glieder- und Kopfschmerzen sowie ein schlechter Allgemeinzustand zwingen zur Ruhe und machen das normale Alltagsleben über Tage unmöglich – nicht nur ältere oder vorerkrankte Menschen können betroffen sein, sondern auch junge, an sich gesunde Menschen. Daher ist die Grippe-Impfung für alle sinnvoll.

Unverzichtbar ist die Grippe-Impfung für folgende Risikogruppen:

- ✓ Chronisch Kranke und Immungeschwächte (ab 6 Monate) sowie ihre Kontaktpersonen
- ✓ Personen ab 60 Jahren
- ✓ Bewohner/innen von Alten- und Pflegeheimen
- ✓ Beschäftigte im medizinischen Bereich
- ✓ Schwangere (i. d. R. ab 2. Schwangerschaftsdrittelpunkt)
- ✓ Berufstätige, die durch ihre Arbeit besonders ansteckungsgefährdet sind, z. B. Lehrkräfte, Busfahrer/innen, in Einrichtungen mit viel Publikumsverkehr

Die Grippe-Impfung ist eine gute Gelegenheit, den Impfschutz generell zu überprüfen und ggf. vervollständigen zu lassen. Personen ab 60 Jahren sollten auch an den Impfschutz gegen Gürtelrose (Herpes zoster), Pneumokokken und Covid-19 denken – und ab 75 Jahren an den Impfschutz gegen RSV.

Platz für Notizen:

Herausgeber: Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendiffamm 35, 24103 Kiel, Internet: www.schleswig-holstein.de/impfen

Stand, November 2024: Dieser Flyer wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung veröffentlicht. Er darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf er nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, den Flyer zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bildquelle: Adobe Stock